

Merkblatt 2015

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Grünfuttertrocknungsbetrieben (FuTrRL)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Wer kann gefördert werden?

Grünfütterheißlufttrocknungsbetriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, Grünfutter und/oder anderes landwirtschaftliches Futter aufnehmen, trocknen, be- und verarbeiten und/oder vermarkten.

2. Was wird gefördert?

a) notwendige und angemessene einmalige Ausgaben

(Antragsvordruck A)

- zur Erstellung eines betriebsindividuellen Unternehmenskonzeptes für den Trocknungsbetrieb

b) notwendige und angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Antragsvordruck B)

- für Neu-, Ausbau und Verbesserungen von Erfassung, Verarbeitung und/oder Vermarktung einschließlich der technischen Einrichtungen,
- für Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der Energiekosten im Produktionsprozess,
- für Investitionen in erneuerbare Energien (z. B. solare Lufterwärmung und -trocknung der Prozessluft, mechanische Entfeuchtung),
- für Maßnahmen für die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,
- für Maßnahmen für die Verbreiterung des Dienstleistungsangebotes und der Produktpalette mit einem unmittelbaren Bezug zur Eiweißstrategie.

c) notwendige und angemessene einmalige Ausgaben

(Antragsvordruck B)

- für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung der Geschäftsführung und Mitarbeiter der Trocknungsbetriebe in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing,
- für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung der erzeugten Eiweißprodukte,
- für Maßnahmen zur innerbetrieblichen Rationalisierung.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen i. S. d. § 14 Umsatzsteuergesetz und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Preisnachlässen (Rabatten, Boni und Skonti).

3. Was wird nicht gefördert?

- Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,
- Eingebrauchte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Umstellung auf, sowie der Wechsel zwischen fossilen Energieträgern,
- Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude,

- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Pkw-Garagen und Pkw-Werkstatträume,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn, es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
- Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen und -geräte,
- Ersatzbeschaffungen,
- Eigenleistungen,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- gemietete und geleaste Produktionsmittel,
- Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen,
- Pachten, Erbpachtzinsen,
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten, ausgenommen die Erstellung des Unternehmenskonzeptes,
- Verwaltungskosten der Länder,
- laufende Betriebskosten,
- Umsatzsteuer, Rabatte, Boni und Skonti.

4. Wie hoch ist die Förderung?

- Der Zuschuss beträgt **bis zu 40 %** der förderfähigen Ausgaben.

Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf **höchstens 500.000 €** je Förderprojekt begrenzt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 50 € abzurunden. Bereits bewilligte „De-minimis-Beihilfen“ sind gegebenenfalls anzurechnen.

Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben sowohl zur Bewilligung als auch bei der späteren Abrechnung den Betrag von **25.000 €** bei Investitionen gemäß **Ziffer 2b)** bzw. **5.000 €** bei **Ziffer 2a und 2c)**, wird keine Förderung gewährt.

5. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn:

- für notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen ein schlüssiges betriebsindividuelles Konzept auf Basis Stärken-/Schwächenanalyse der jeweiligen Trocknung vorgelegt wird. Als Nachweis dienen die Buchführungsabschlüsse der letzten 3 Wirtschaftsjahre. Bei Vorliegen mehrerer negativer Abschlüsse sind diese entsprechend zu begründen. Gegebenenfalls kann dennoch das Erstellen von Unternehmenskonzepten gefördert werden,
- das Konzept von der Bewilligungsbehörde (LfL-AFR) anerkannt wird,
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,

- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- das Förderprojekt bis spätestens 31. März 2018 durchgeführt und abgeschlossen wird,
- der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen (EU-Verordnung Nr. 1407/2013, Art. 3) für ein Unternehmen den Betrag von 200.000 € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

6. Wie erfolgt die Antragstellung?

- Das Antragsformular und die Anlagen können aus dem Internet (<http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser>) heruntergeladen werden, im PDF-Formular direkt ausgefüllt und dann ausgedruckt werden.

• 2-stufiges-Antragsverfahren:

Im ersten Schritt können die unter Punkt 1. genannten Unternehmen „**Antrag auf Förderung eines betriebsindividuellen Unternehmenskonzeptes**“ stellen. In einem weiteren Antragsverfahren kann ein „**Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Grünfüttertrocknungsbetrieben (FuTrRL) 2015**“ gestellt werden.

1. Stufe: „Antrag auf Förderung eines betriebsindividuellen Unternehmenskonzeptes“ (Antragsvordruck A)

- Als Nachweis der Wirtschaftlichkeit dienen Buchführungsabschlüsse der letzten 3 Wirtschaftsjahre. Bei Vorliegen mehrerer negativer Abschlüsse sind diese entsprechend zu begründen.
- Zur Kostenplausibilisierung ist ein Kostenvoranschlag für das betriebsindividuelle Unternehmenskonzept vorzulegen.
- Mit dem Zuwendungsantrag ist eine aktualisierte Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen abzugeben.
- Mit dem Einreichen des Verwendungsnachweises muss der Antragsteller das betriebsindividuelle Unternehmenskonzept sowie die Originalrechnung mit Zahlungsnachweis (Bankauszug) mit abgeben.

2. Stufe: „Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Grünfüttertrocknungsbetrieben (FuTrRL) 2015“ (Antragsvordruck B)

- Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung ihrer Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen (z.B. Unternehmenskonzept aus Stufe 1). Bei Genossenschaften ist der Jahresabschluss und Prüfbericht des zuständigen Prüfungsverbandes zu berücksichtigen.
- Die Schlüssigkeit des Umstrukturierungskonzepts ist von der LfL-IBA zu prüfen. Eine Stellungnahme des IBA ist dem Antrag beizulegen (ggf. aus Stufe 1 schon vorhanden).
- Mit dem Zuwendungsantrag ist eine aktualisierte Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen abzugeben.
- Zur Kostenplausibilisierung muss 1 Angebot vorgelegt werden.
- Nicht genossenschaftlich organisierte Trocknungsbetriebe müssen eine Verpflichtungserklärung (Lieferverträge) vorlegen.

Allgemein:

- Der jeweils ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit allen erforderlichen Anlagen/Unterlagen vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Straße 54
80638 München

- Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Gleichzeitig stellt die LfL-AFR eine De-minimis-Bescheinigung aus.
- Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

7. Mehrfachförderungen

Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

8. Wird jeder Antrag bewilligt?

Die Anträge müssen den Zielen und Bedingungen der zugrunde liegenden Richtlinie entsprechen, sonst können sie nicht bewilligt werden.

9. Was ist sonst noch zu beachten?

- Die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes beträgt bei
 - Baumaßnahmen **zwölf Jahre**,
 - sonstigen Investitionen **fünf Jahre**
 ab Inbetriebnahme (Erklärung des Antragstellers).
- Es kann keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilt werden.
- Die Angaben im Förderantrag, die dazu vorgelegten Unterlagen und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich.
- Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Bewilligungsbehörde und die Rechnungsprüfungsbehörden haben ein Prüfungsrecht.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, sind mindestens zwölf Jahre ab Bewilligung aufzubewahren.
- De-minimis-Bescheinigungen sind mindestens zehn Jahre ab Bewilligung aufzubewahren